

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 0300

Stuttgart, 13.02.2017

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PIuS
Datum 22.12.2016
Betreff Stärkung des Gemeinderats: Hauptsatzung ändern! Stadträte entscheiden künftig über den An- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die geltenden Wertgrenzen für An- und Verkäufe von städtischen Grundstücken (ab 520.000 € Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen, ab 1,6 Mio. € Zuständigkeit des Gemeinderates) stellen bereits heute eine weitgehende Einbindung der gemeinderätlichen Gremien sicher. Die Wertgrenzen wurde seit vielen Jahren auch nicht mehr fortgeschrieben, obwohl zwischenzeitlich eine erhebliche Steigerung der Boden- und Gebäudewerte stattgefunden hat.

Eine vollständige Aufhebung der Verwaltungszuständigkeit (Wertgrenze bis 520.000 €) wie die Antragsteller in Ziffer 2 und 3 begehren, würde den Grundstücksverkehr der Landeshauptstadt Stuttgart lahm legen. Die Zahl der An- und Verkäufe beträgt im mehrjährigen Durchschnitt zwischen 200 und 300 Fälle pro Jahr. Die Behandlung einer solchen Vielzahl von Grundstücksfällen in den gemeinderätlichen Gremien ist weder sachgerecht noch praktisch möglich.

Bezüglich der der Landeshauptstadt Stuttgart zum Kauf angebotenen Grundstücke und Gebäude (Ziffer 1a) wird auf die Beantwortung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 414/2016 verwiesen.

Eine Information des Gemeinderates über alle Vorkaufrechtsfälle (Ziffer 1b) ist angesichts der Fallzahl von mehreren Hundert pro Jahr ebenfalls praktisch nicht möglich. In der Regel kann ein solches Vorkaufsrecht auch nicht rechtmäßig ausgeübt werden, da beispielsweise eine konkrete Gefährdung der Zielsetzungen einer Sanierungssatzung nachgewiesen werden muss. Bereits in der Vergangenheit hat die Verwaltung in Einzelfällen von besonderer Bedeutung im Ausschuss für Wirtschaft

und Wohnen berichtet und auch dargelegt, warum ein solches Vorkaufsrecht nicht rechtmäßig ausgeübt werden kann (z.B. Bahnhof Obertürkheim). Dies wird die Verwaltung auch zukünftig tun.

Insoweit besteht für eine Änderung der Hauptsatzung kein Anlass.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>